

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 17. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER GEMEINDE SIERKSDORF

FÜR DEN WESTLICHEN TEIL DER PROMENADE VOR DEM FERIEPARK SIERKSDORF

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	2
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	3
3	Begründung der Planinhalte	3
3.1	Grünplanung	3
4	Hinweise	4
4.1	Schifffahrt	4
5	Billigung der Begründung	4

BEGRÜNDUNG

zum Bauungsplan Nr. 3, 17. vereinfachte Änderung der Gemeinde Sierksdorf für den westlichen Teil der Promenade vor dem Ferienpark Sierksdorf

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Am westlichen Ende der Promenade vor dem Ferienpark Sierksdorf möchte die Gemeinde als weiteres Gestaltungselement die Promenade mit einem Sonnensegel versehen. Die Attraktivität der Promenade kann dadurch gesteigert werden.

Der Bauungsplan berührt die Grundzüge der Planung nicht und wird daher nach § 13 BauGB aufgestellt. Durch den Bauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf hat am 21.11.2017 die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 3, 17. vereinfachte Änderung beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Übergeordnete Planungsvorgaben werden durch das Sonnensegel nicht berührt.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3, 12. Änderung. Diese setzen Verkehrsfläche der Zweckbestimmung Promenade fest.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Teil der Promenade vor dem Ferienpark Sierksdorf und stellt sich als ausgebaute Promenade mit einem darauf vorhandenen kleinen Strandversorgungsgebäude dar. Seeseits der Promenade liegt der Ostseestrand. Nördlich befindet sich eine gehölzbestandene Parkanlage.

3 Begründung der Planinhalte

Die Gemeinde Sierksdorf möchte die Promenade attraktiver gestalten und am südwestlichen Ende ein Sonnensegel aufstellen. Damit wird für eine Teilfläche der Aufenthalt im Schatten ermöglicht, was u.a. der Gesundheitsvorsorge dient. Eine exakte Verortung wird nicht vorgenommen, da zum einen die Abmessungen je nach Hersteller variieren, zum anderen die Gemeinde sich eine gewisse Flexibilität erhalten möchte. Die Gestaltungswirkung lässt sich erst beim Aufstellen des Sonnensegels beurteilen, so dass ein Verrücken der Abmessungen für eine bessere Wirkung möglich bleiben soll. Es wird daher lediglich die max. zulässige Größe definiert.

Die getroffene Festsetzung hat keine Ausschlusswirkung. Unter dem Sonnensegel bleiben alle Gestaltungselemente und Möblierungen, die zu einer Strandpromenade gehören, weiterhin zulässig. Die Gemeinde geht davon aus, dass für diese Einrichtungen (z.B. Sitzbänke, maritime Kunst, Aussichtspodest mit Fernrohr, etc.) keine gesonderte bauleitplanerische Festsetzung erforderlich wird.

3.1 Grünplanung

3.1.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Strandpromenade ist bereits ausgebaut. Das Sonnensegel als übliches Gestaltungselement einer Strandpromenade berührt keine Schutzgüter.

3.1.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung abseh-

bar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen. Artenschutzbelange sind nicht betroffen.

4 Hinweise

4.1 Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. und die Planung zur äußeren Gestaltung des Sonnensegels sind dem WSA Lübeck zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

5 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf am 23.04.2018 gebilligt.

Sierksdorf, den 10.07.2018

Siegel

(Weidemann)

- 1. Stellv. Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 3, 17. vereinfachte Änderung ist am 30.06.2018 rechtskräftig geworden.